

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kirmesgebühren

Für die Benutzung von Straßen und Plätzen, welche die Stadt Tönisvorst für Kirmessen bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der schriftlichen Platzzusage.
- (2) Im Rahmen einer schriftlichen Platzzusage erhält der Berechtigte einen Gebührenbescheid (Vertrag).
- (3) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz nur teilweise oder nur zeitweise benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Macht der Berechtigte von dem ihm zugesagten und für ihn reservierten Platz keinen Gebrauch, ist die Gebühr in vierfacher Höhe zu entrichten, es sei denn, es erfolgt eine Bereitstellung eines Ersatzgeschäftes.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Bei Kirmessen wird die Gebühr mit Zugang der schriftlichen Platzzusage fällig und ist aufgrund der entsprechenden Mitteilung (Vertrag) über die Höhe der errechneten Gebühr unverzüglich zu entrichten.
- (2) Der Vertrag über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Geht die dort genannte Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ein, verliert der Begünstigte seinen Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche benutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2010

(Goßen)
Bürgermeister